



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.041/2-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	63 GE/19
Datum: 21. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

S. Wörner

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1991 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

15. Oktober 1992

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Für den Bundesminister:

REINDL



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.041/2-I 2/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge.

zu GZ 51.002/17-I/B/14/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 3.6.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Überschrift zu § 17 sollte besser in der Einzahl ("Strafbestimmung") statt in der Mehrzahl ("Strafbestimmungen") formuliert werden, weil es sich nur um eine Bestimmung handelt.

2. Die Formulierung, wonach die Verletzung der Bestimmung nur zu bestrafen ist, sofern die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, stellt angesichts der Schwierigkeit eines Vergleichs zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit des § 17 des Entwurfs ausschließt.

Die Wendung "entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes" scheint entbehrlich, da die Tatbestandselemente der Verwaltungsübertretung in den Ziffern 1 bis 3 hinreichend umschrieben sind.

- 2 -

Die Formulierung sollte deshalb besser lauten:

"§ 17

1.....

2.....

3.....

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen...."

Gleichschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Nationalrat zugeleitet.

15. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



